Seniorenrat
Aesch – Pfeffingen

EIGENSTÄNDIGES LEBEN IM ALTER

EIN VADEMECUM

Im Auftrag des Seniorenrats Aesch-Pfeffingen

Peter Ackermann
Markus Gisin
Konrad Schreier

Redaktion: Ursula Ulrich

Für Fragen wenden Sie sich direkt an die aufgeführten Fachstellen

Ausgabe 2019

EINLEITENDES ZUM VADEMECUM

Es ist ein natürlicher Wunsch bis an das Lebensende selbstständig und selbstbestimmt zu leben. Die nationale Gesundheitsstrategie *"ambulant vor stationär"* legt die Verpflichtung für die öffentliche Hand fest, diesen Wunsch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene durch zielorientierte, zweckmässige und bezahlbare Strukturen zu unterstützen – aber auch nicht mehr. Die Erfüllung dieses Wunsches hängt daher auch stark von der persönlichen Initiative ab.

Erfahrungsgemäss ist die Planung für das Alter, den dritten Lebensabschnitt, ein unangenehmes Thema, solange man noch im aktiven Berufs- und Familienleben steht. Andererseits ist es in einigen Bereichen wichtig, möglichst schon vor der Pensionierung, weitsichtig und mit genügend Zeitreserve Vorkehrungen für ein eigenständiges Leben im Alter zu treffen. Man denke hier zum Beispiel an Fragen der finanziellen Absicherung, der wünschbaren Wohnform, des sozialen Lebens oder des gesundheitlichen Wohlergehens.

Aus diesem Grund richtet sich das Vademecum hauptsächlich an Personen vor dem Rentenalter. Es bezweckt, Anregungen zu vermitteln und einige wichtige Aspekte für ein möglichst eigenständiges Leben im Alter zu beleuchten. So können vorausschauend wichtige Vorkehrungen in strukturierter Art geplant und umgesetzt werden.

SIE LASSEN DIESEN WUNSCH WIRKLICHKEIT WERDEN!

INHALTSVERZEICHNIS

WOHNFORMEN 4
Selbständiges Wohnen 4
Wohnen für Hilfe 4
Begleitetes Wohnen 4
Betreutes Wohnen 4
Voraussetzungen 4
GESUNDHEIT 5
Ernährung 5
Körperliche Fitness 6
Geistige Wachheit 6
Medizinische Vorsorge 6
Pflege und Betreuung 7
SOZIALE NETZWERKE 8
Familie 8
Freunde 9
Nachbarn 9
Gesellschaftliche Aktivität 9
ZUFRIEDENHEIT 10
Entschuldung -- Klärung aller offenen (Lebens-) Fragen 10
Grosse finanzielle Risiken vermeiden 11
Karitative Engagements 12
Kreative Aktivitägen 13
Visionen 14
VORSORGEN 15
Vorsorgeauftrag und Vollmacht 16
Patientenverfügung 18
Nachlassregelungen 18
Anordnungen für den Todesfall 19
Beiträge und Kosten für die Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim 20
Kosten in Pflegeheimen 21
Planung für mein / unser eigenständiges Leben im Alter 22
BEILAGEN ZUM VADEMECUM 23
Beilage 1 -- Merkblatt Vorsorgeauftrag 24 - 29
Beilage 2 -- Fragenkatalog 30 - 32
Beilage 3 -- Vorsorgeauftrag 33 - 34
Beilage 4 -- Patientenverfügung 35 - 37
Beilage 5 -- Anweisungen bei meinem Tode 38

WOHNFORMEN

Das Leben im Alter ist nur bedingt planbar. Dennoch ist es wichtig, sich individuell verbindliche Optionen für den Lebensabend festzulegen.

Eines dieser Ziele ist ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu führen. Dazu ist eine der jeweiligen Lebenssituation angepasste Wohnform die Grundvoraussetzung.

Trotz der Vielfalt der individuellen Wohnansprüche und finanziellen Möglichkeiten wird ein allgemeiner Trend für den letzten Lebensabschnitt beobachtet: Verkleinerung des Wohnraums und stufenweiser Übergang von selbstständigem über begleitetes zu betreutem Wohnen.

Selbstständiges Wohnen

Selbstständiges Wohnen bedeutet: leben in einem Haus oder einer Wohnung (Eigentum oder in Miete), in einer selbstorganisierten Alters-Wohngemeinschaft oder einer Mietwohnung mit bedarfsorientierten Dienstleistungen.

Wohnen für Hilfe

Ältere Menschen stellen Studentinnen oder Studenten Wohnraum zur Verfügung. Das Besondere an "Wohnen für Hilfe" ist, dass die Miete nicht mit Geld, sondern mit Dienst- und Hilfeleistungen (z.B. Einkauf, Begleitung zum Arzt, Gartenarbeit, etc.) abgegolten wird. Dabei gilt: eine Stunde Hilfe pro Monat für einen Quadratmeter Wohnraum. Im Vordergrund steht dabei der Austausch zwischen den Generationen. Die Studentische Wohnungsvermittlung (wove) der Universität Basel berät und vermittelt Interessenten (siehe unter Referenzen S. 5)

Begleitetes Wohnen

Dabei handelt es sich um ein Eigenheim oder um kleinere Alterswohnungen, in denen eine bedarfsorientierte Grundversorgung in Pflege und Betreuung sichergestellt wird. Das können ambulante Dienstleistungen von einem nahegelegenen Alters- und Pflegeheim oder von alternativen ambulanten Gesundheitsversorgern wie der gemeinnützigen oder kommerziellen Spitex sein. Dazu zählen auch für diese Wohnform spezialisierte Anbieter wie z.B. das Tertianum oder der Gundelipark in Basel.

Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen wird von gemeinnützigen oder privaten Alters- und Pflegeheimen stationär mit integrierter Pflege- und Betreuungsleistung angeboten. Die Selbstständigkeit ist durch die eigene gesundheitliche Verfassung, sowie aus betrieblich-organisatorischen Gründen eingeschränkt.

Voraussetzungen

Selbstständiges und begleitetes Wohnen sollten minimale altersgerechte Voraussetzungen erfüllen:

- Der hauptsächlich benutzte Wohnraum auf einer Ebene
- Hindernisfreie Zugänge zu Wohnraum und einzelnen Zimmern, weitere Massnahmen zur Sturzvermeidung (z.B. nicht rutschsichere Teppiche entfernen)

- Ungehinderter Einstieg in die Badewanne und / oder Dusche, Zugang für Rollstuhl möglich
- Lift zum Wohnraum, Möglichkeit zum Einbau eines Treppenlifts innerhalb des Wohnraums
- Möglichst geringe Gehdistanz für den Einkauf täglicher Güter und die Erledigung finanzieller und postalischer Geschäfte
- Gut erreichbarer öffentlicher Verkehr

Tipps

- *Legen Sie spätestens beim Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben die im Alter anstrebenswerte Wohnform als Option fest.*
- *Richten Sie den privaten Finanzplan auf die Realisierbarkeit dieser Option aus und vergleichen Sie das Mietrisiko mit der Hypothekarbelastung und den Unterhaltskosten bei Wohneigentum.*
- *Legen Sie den spätesten Zeitpunkt für die Änderung der Wohnsituation fest (noch verkraftbarer Umzugsaufwand).*
- *Melden Sie sich frühzeitig und vorsorglich bei mehreren Alters- und Pflegeheimen an, spätestens zum Zeitpunkt der Beanspruchung ambulanter Gesundheits- und Betreuungsleistungen.*

Referenzen

- *Studentische Wohnungsvermittlung (wove) Universität Basel, Email: info@wove.ch*

GESUNDHEIT

Gesundheitliches Wohlergehen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Lebensqualität.
Mit zunehmendem Alter treten, abgesehen von schwerwiegenden Vorfällen, unvermeidbare gesundheitliche Defizite auf. Dieser Prozess ist nicht aufzuhalten, kann aber durch gezieltes Zutun verzögert werden.
Gesundheitsprävention ist das A und O für eine gute Lebensqualität im vorgeschrittenen Alter. Wichtig für eine wirksame Gesundheitsprävention und -förderung sind ausgewogene Ernährung, körperliche Fitness, geistige Wachheit, soziale Vernetzung, medizinische Vorsorge sowie Pflege und Betreuung.

Ernährung

Unabhängig vom Alter sollte sich jeder Mensch ausgewogen und gesund ernähren. Die sich heute nahezu täglich überschlagenden Ernährungsratschläge sollten nicht allzu ernst genommen werden und nicht als Richtschnur für das eigene Essverhalten dienen. Wichtiger ist der Genuss von selbst zubereiteten, ausgewogenen Menüs durch den individuellen Speiseplan.

Tipps

- *Legen Sie frisches Obst, Gemüse und Vollkorn-Getreideprodukte häufig in den Einkaufskorb, jedoch fett- und zuckerhaltige Lebensmittel eher mit Mass. Auf den Tisch kommen sollten täglich Milchprodukte und einmal pro Woche Fisch.*
- *Nehmen Sie beim Hauptgang eher kleinere Portionen zu sich, denn ältere Personen benötigen ca. 30% weniger Kalorien als junge.*

- *Mit dem Alter sinkt das Durstempfinden. Ausreichende Flüssigkeitseinnahme ist sehr wichtig für den Kreislauf und die Hirnleistung. Eine tägliche Flüssigkeitsaufnahme von ca. 1.5 Litern ist empfehlenswert.*
- *Auf gelegentlichen Genuss von Alkohol muss nicht verzichtet werden, hin und wieder ein Gläschen ist auch gut für Ihr Gemüt.*

Körperliche Fitness

Gute Mobilität und ein intakter Herz-Kreislauf sind wesentliche Voraussetzungen für ein langes, selbstständiges Leben im Alter. Sportliche Aktivität mit Mass und Spass ist bis ins hohe Alter möglich und fördert das körperliche sowie das seelische Wohlbefinden.

Tipps

- *Gönnen Sie sich täglich einen Spaziergang von 30 - 60 Minuten.*
- *Steigen Sie Treppen anstatt mit dem Lift zu fahren.*
- *Machen Sie regelmässig einfache Dehnungs- und Gleichgewichtsübungen (z.B. Yoga od. Thai Chi).*
- *Ebenso gut tut Ihnen regelmässiges niederschwelliges Ganzkörper-Krafttraining mit einfachen Hilfsmitteln (z.B. Hanteln, Gummischlauch, Medizinball oder im Fitness-Center).*

Geistige Wachheit

Heute erkranken ca. 8% der über 65-Jährigen und ca. 30% der über 90-Jährigen an Demenz. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Demenzfälle im Jahr 2040 erwartet. Die Intensität der öffentlichen Wahrnehmung steht also in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Fallzahlen. Dies bedeutet, dass Demenz jedermann treffen kann, aber weitaus nicht die Mehrheit der älteren Bevölkerung davon betroffen ist.
Es gibt daher keinen Grund, sich ungebührend vor einer Demenzerkrankung zu ängstigen, aber auch keinen, den Lebensabend völlig sorglos zu gestalten.
Mit dem Alter vermindert sich die Hirnleistung insgesamt. Dies lässt sich nicht verhindern, jedoch durch Gedächtnistraining und geistige Anregungen verzögern, was sich auch auf die Lebensqualität insgesamt positiv auswirkt

Tipps

- *Informieren Sie sich über das Tagesgeschehen.*
- *Nehmen Sie aktiv am Familienleben teil.*
- *Pflegen Sie soziale Kontakte, nehmen Sie z.B. am Vereinsleben und am öffentlichen Leben teil, leisten Sie evtl. gemeinnützige Arbeit.*
- *Geniessen Sie Konzert-, Theater- und Kinobesuche.*
- *Lesen Sie und beteiligen Sie sich an Diskussionen.*
- *Betreiben Sie regelmässig gezieltes Gedächtnistraining oder spielen Sie herausfordernde Gesellschaftsspiele.*
- *Seien Sie kreativ mit Aktivitäten wie Malen, Gestalten, Schreiben, Fotografieren etc.*

Medizinische Vorsorge

Mit zunehmendem Alter treten körperliche Defizite, allgemeine Beschwerden, vermehrt akute Erkrankungen und chronische Leiden auf. Früherkennung ist das A und O, um mit medizinischen

Massnahmen der Entwicklung zu einem chronischen gesundheitlichen Problem entgegenzuwirken.

Tipps

- *Hören Sie auf ihren Körper und konsultieren Sie ihren Hausarzt lieber einmal zu viel als zu spät.*
- *Lassen Sie periodisch (z.B. jährlich) beim Hausarzt einen allgemeinen Check-up machen, auch wenn Sie sich gesund fühlen.*
- *Lassen Sie Ihre Sehkraft, den Augendruck und Ihr Gehör periodisch kontrollieren.*
- *Messen Sie Blutdruck und Puls regelmässig selbst.*
- *Nehmen Sie verordnete Medikamente diszipliniert ein. Benutzen Sie bei komplizierten Tablettenverordnungen eine Dosette.*
- *Stellen Sie KEINE Selbstdiagnosen.*

Pflege und Betreuung

Mit der Einführung des neuen Alters- und Pflegegesetzes per 01. Januar 2018 im Kanton BL ist der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim erst ab einer bestimmten Pflegestufe möglich. Der Gesetzgeber setzt damit die nationale Gesundheitsstrategie "ambulant vor stationär" zur Förderung des ambulant unterstützten Lebens um, was auch dem gesellschaftlichen Trend und dem Wunsch der älteren Bevölkerung entgegenkommt, solange wie möglich im eigenen Heim selbstständig zu leben.
Holen Sie sich Rat und beanspruchen Sie die notwendige Hilfe bei ambulanten Gesundheitsdienstleistern, wenn Sie für den Erhalt Ihrer Gesundheit und die Alltagsbewältigung Unterstützung benötigen.

Es sind für Sie da:

- *Pro Senectute beider Basel für allgemeine Beratung von Senioren.*
- *Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Liestal, für Beratung und ambulante Dienstleistungen, vornehmlich bei der Betreuung und Begleitung im Alltag.*
- *Gemeinnützige Spitex, welche im Auftrag der Wohngemeinde die Grundversorgung in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung leistet.*
- *Kommerzielle Spitexorganisationen, welche Pflege-, Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen erbringen, ganzheitlich oder in Ergänzung zur gemeinnützigen Spitex.*

Tipps

- *Schliessen Sie eine Zusatzversicherung bei Ihrer Krankenkasse zur teilweisen Deckung der Kosten für Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen ab (geringer Prämienanteil).*
- *Beanspruchen Sie Hilflosenentschädigung der Schweizerischen Sozialversicherungsanstalt (SVA / AHV / IV) – Dies ist in der Regel nach einem Jahr permanent beanspruchter Unterstützungsleistungen durch Dritte möglich.*
- *Benutzen Sie bei chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigung ein medizinisches Notrufgerät (z.B. Armband / Uhr).*
- *Werden Sie Mitglied der "DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen" und beanspruchen Sie deren nachbarschaftliche Dienstleistungen (Fahrt zum Arzt, Gartenarbeit etc.).*

Referenzen

Senioren Ratgeber: senioren-ratgeber.de

Pro Senectute beider Basel: https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber.html

SOZIALE NETZWERKE

In der Schweiz weist nur eine Minderheit der zu Hause lebenden älteren Menschen keine oder nur schwache soziale Beziehungen auf. Davon wiederum empfindet nur ein kleiner Teil eine altersbedingte soziale Isolation oder Vereinsamung (ca. 10% der über 80-Jährigen). Der kontinuierliche Verlust vertrauter, sozialer Kontakte ist eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Alterungsprozesses, sowie des mobilitätsbedingten Rückzugs auf das Ein-Generationen-Wohnen.
Soziale Beziehungen und Vertrauenspersonen sind jedoch sehr wichtig für die Erhaltung einer nachhaltigen Lebensqualität mit täglicher Anregung und Neugier und wirken einer frühzeitigen Vereinsamung entgegen. Die Häufigkeit sozialer Kontakte ist weniger entscheidend als deren Tiefe, insbesondere wenn neben den alltäglichen gesellschaftlichen Aspekten noch eine Pflege- und / oder Betreuungssituation im Vordergrund steht.
Der bewusste, frühzeitige Aufbau und die Pflege eines sozialen Netzwerks in der Familie, mit Freunden und Nachbarn, sowie eigenen Aktivitäten in Gesellschaft anderer ist die entscheidende Voraussetzung für einen physisch und psychisch gesunden Lebensabend.

Soziale Beziehungsnetze stehen auf 4 hauptsächlichen Säulen

Familie

Eine intakte Familie ist das wichtigste und wirkungsvollste soziale Beziehungsnetz und ein Garant für einen erfüllten Lebensabend.
Eine Familie ist auch das komplexeste soziale Beziehungsnetz, bedingt durch die Intimität und die verschiedenen Generationen mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Wertvorstellungen.
Die moderne Familie ist heute mehrheitlich selbst als Netzwerk strukturiert, einerseits durch das selbstbestimmte Leben der einzelnen Mitglieder und andererseits durch die geografisch entfernten Wohnsituationen. Die Mehrgenerationenfamilie existiert, mindestens in städtischen Agglomerationen, kaum mehr.
In der Schweiz pflegen über 80-Jährige erstaunlicherweise, und im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung, gute und enge Kontakte zu Familienmitgliedern (66% Geschwister, 84% Kinder, 75% Enkelkinder).
Der ununterbrochene zeitliche Wandel der familiären Strukturen – Kinder verlassen das Haus, Enkelkinder vergrössern die Familie, Partner/in stirbt, Trennungen – ist eine grosse Herausforderung. Man ist gezwungen, die Kompassnadel immer wieder neu zu justieren, damit der Anschluss nicht verpasst wird oder damit man sich bei einer gravierenden Veränderung der Umstände in die neue Situation einfinden kann.
Wichtig ist anzuerkennen, dass auch im familiären Umfeld eine Beziehung, Betreuung oder Pflege nicht (verpflichtend) eingefordert, sondern nur in gegenseitigem Einvernehmen gelebt, beziehungsweise geleistet werden kann.

Wichtige persönliche Dinge werden normalerweise in der Familie besprochen oder ausgetauscht. Dennoch ist es wertvoll und hilfreich, eine ausser-familiäre Vertrauensperson zu Rate

ziehen zu können, mit welcher man persönliche Probleme und / oder Gedanken vertraulich austauschen kann.

Freunde

Im Gegensatz zu familiären Beziehungen sind Freundschaften und deren Ausgestaltung oder Dauer frei wählbar. Normalerweise wachsen sie durch langjährige gemeinsame Interessen und ihre Enge und Tiefe beruht auf Gegenseitigkeit. Sie können sich lediglich auf der affektiven-emotionalen Ebene bewegen oder auch in praktischer Hinsicht hilfreich sein, z.B. kleinere Alltagshilfen, Begleitung bei Einkäufen, Besuch kultureller Veranstaltungen oder Beratung bei administrativen Problemen.
Freundschaften sind kein Ersatz für soziale Beziehungsdefizite in der Familie. Bei einer Trennung oder dem Verlust des Partners oder der Partnerin können Sie jedoch helfen, aufgerissene Lücken zu schliessen. Dies zeigt sich auch daran, dass 89% der in der Schweiz lebenden über 80-Jährigen eine enge Freundschaft pflegen.
An eine Freundschaft darf keinesfalls die Erwartung oder gar Forderung gestellt werden, Hilfe bei chronischem Pflege- und Betreuungsbedarf zu leisten, da dies in der Regel einer Überforderung gleichkommen kann.

Nachbarn

Nachbarschaftskontakte sind normalerweise nicht frei wählbar, sondern durch die Wohnsituation gegeben (Einfamilienhaussiedlung, Mietwohnung, Eigentumswohnung, Quartier etc.). Sie ändern mit einem Wohnortswechsel, aber auch mit der Art und Weise des persönlichen Umgangs und der Lösbarkeit von (Interessens-)Konflikten.
Die ältere Generation ist heutzutage noch bis ins fortgeschrittene Alter mobil, weshalb die unmittelbare Nachbarschaftshilfe etwas in den Hintergrund gerückt ist.
Ein respektvolles und konstruktives Verhältnis zu nächsten Nachbarn ("hinter der nächsten Tür") ist jedoch sehr wertvoll, wenn es darum geht sich (gegenseitig) bei kleineren Alltagsbesorgungen unter die Arme zu greifen.
Die Mitgliedschaft bei der DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen ermöglicht nachbarschaftliche Unterstützung auch in einem erweiterten Rahmen zu nutzen.

Gesellschaftliche Aktivität

Mit fortschreitendem Alter neigt man leicht zur Tendenz, sich in die eigenen vier Wände zurückzuziehen und sich mehrheitlich passiv unterhalten zu lassen (Besucher, Radio, Fernsehen, Printmedien etc.).
Mit der Pensionierung erweitert sich der Freiraum auch für gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten. Sich frühzeitig Gewohnheiten zuzulegen für den Besuch kultureller Veranstaltungen (Kino, Theater, Museum), der Teilnahme an den vielzähligen Angeboten an altersgerechten Aktivitäten in den Gemeinden (Vereinskartell) oder an öffentlichen Vorträgen (z.B. Volkshochschule), hilft die Neugier und kognitive Aufnahmefähigkeit bis ins fortgeschrittene Alter wachzuhalten.

Ein gemeinnütziges Engagement zu Beginn des kommenden Lebensabends ist nicht nur gesellschaftlich erwünscht, sondern hebt auch das Selbstbewusstsein ("man wird gebraucht") und schafft ein weites, soziales Beziehungsnetz.

Eigeninitiative ist gefragt oder auch nicht NEIN zu sagen, wenn eine Drittperson zu einer Aktivität anregt oder einlädt!

Tipps

- *Engagieren Sie sich lebenslang für ein gutes, tragfähiges Familienleben.*
- *Fordern Sie nichts ein, sondern zeigen Sie Ihre Freude und Dankbarkeit.*
- *Pflegen Sie die Beziehungen zu allen Menschen in Ihrem sozialen Netzwerk proaktiv und auf der Basis von Gegenseitigkeit.*
- *Bringen Sie sich ein, wo Sie gefragt sind und einen Beitrag leisten können.*
- *Halten Sie Ihre Aufnahmefähigkeit und Neugier wach durch Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten und gelebten Beziehungen in Ihrem sozialen Netzwerk.*
- *Regeln Sie innerhalb der Familie, wie eine allfällige intensive Pflege und Betreuung organisiert werden soll.*
- *Wählen Sie mindestens eine Vertrauensperson ausserhalb des familiären Umfelds.*

Referenzen

Sozialbeziehungen im Alter – Entwicklungen und Problemfelder: www.hoepflinger.com

ZUFRIEDENHEIT

- *"Zufriedenheit ist wertvoller als Reichtum" (Volksmund, Frankreich)*
- *"Der höchste Genuss besteht in der Zufriedenheit mit sich selbst" (Jean-Jacques Rousseau, Emile)*

Sich von Schuld befreien – Klärung aller offenen (Lebens-) Fragen

Sich entschuldigen – s'excuser – scusarsi – s'exculpar

Rasch kommt ein verletzendes Wort von den Lippen, ist eine beleidigende Geste gemacht, wird eine Hilfestellung unterlassen oder jemand wird einfach nicht beachtet.
Vielleicht erkennen wir unser Fehlverhalten sofort und bitten dafür um Entschuldigung.
"Entschuldigen" kann nur jene Person, die "Opfer" eines menschlichen Fehlers geworden ist.
Wenn die Verletzung aber einschneidend ist, über Monate, Jahre oder ein Leben lang schmerzt und von der verursachenden Person nicht durch Worte oder Zeichen des Bedauerns geheilt wird - was dann?
Dann ist es Zeit, aktiv zu werden, und zwar für beide Seiten. Zeit für die Bitte um Entschuldigung und Zeit fürs Vergeben.
Im Buch "Verzeihen können – sich selbst und anderen" von Adelheid Müller-Lissner (Ch. Links Verlag, Berlin) finden sich Aussagen wie "Alles, was passiert ist, ist ständig präsent" –"Menschen verletzen einander, das ist die Realität in einer unvollkommenen Welt" – "Wir vergeben fast immer, wenn wir verstehen" (Michail Jurjewitsch Lermotow).

Und Karl Heinrich Wigger ist der Überzeugung: "Wer seinen Nächsten verurteilt, kann irren, wer ihm verzeiht, irrt nie".
Es ist wichtig, sich zu öffnen und alles, was einer zwischenmenschlichen Klärung bedarf, mutig anzugehen, bevor es zu spät ist.

Tipps

- *Bitten Sie bei eigenem Fehlverhalten sofort um Entschuldigung.*
- *Lassen Sie Belastendes nicht anstehen, sondern werden Sie sich der Situation bewusst und suchen Sie nach einer erleichternden Lösung.*
- *Gehen Sie alles mutig an, was einer zwischenmenschlichen Klärung bedarf, bevor es zu spät ist.*

Grosse finanzielle Risiken vermeiden

Schuster, bleib bei deinen Leisten!

Private verfügen oft über wenig bis keine "finanzielle Allgemeinbildung", das heisst, dass ihnen die Instrumente für eine ausgewogene Finanzplanung fehlen und sie damit zu hohe Risiken in Kauf nehmen.
Schwachstellen sind hier vor allem die Kapitalanlage, die Kreditaufnahme und die Versicherungen.
Individuen sind mit folgenden, stark finanziell geprägten Situationen konfrontiert:

- Erzielung und Verwendung von Einkommen
- Management von Liquidität
- Aufnahme und Tilgung von Krediten
- Umgang mit Vermögen
- Nutzung der Möglichkeiten des Zahlungsverkehrs
- Versicherung finanzieller Risiken
- Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen

Zunehmend rücken im "höheren Alter" Fragen der sinnvollen Ausgaben- und Einnahmenkoordinierung privater Haushalte in den Vordergrund, denn Einkommensrisiken bei gleichzeitig unverändertem oder gesteigertem Konsumverhalten führen meistens zu Finanzierungsrisiken und damit oft in die Schuldenfalle.

Es gibt keine Wundermittel gegen Schulden. Wer finanzielle Probleme hat oder vor einem Schuldenberg steht, sollte rasch Rat und Hilfe suchen. Je länger man zuwartet, umso schwieriger und unübersichtlicher wird üblicherweise die Situation.

Am besten wendet man sich an eine staatliche oder nichtkommerzielle Organisation.

Zum Beispiel:
Fachstelle für Schuldenfragen BL
Zeughausplatz 15, 4410 Liestal
Tel. 061 462 03 73, Fax 061 462 03 82
info@schuldenberatung-bl.ch
www.schuldenberatung-bl.ch

Caritas
Tel. 0800 708 708 (kostenlose und anonyme Beratungs-Hotline)
www.caritas-schuldenberatung.ch

Ziel der Schuldensanierung ist die Befreiung von allen Schulden.
Die Sanierungszeit wird aufgrund der Einschätzung des Durchhaltevermögens festgelegt und beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre.

Tipps

- *Eignen Sie sich im Bereich der "finanziellen Allgemeinbildung" neues Wissen an.*
- *Vermeiden Sie unnötige und riskante Verschuldung.*
- *Suchen Sie bei Überschuldung rasch professionelle Hilfe.*

Karitative Engagements

Freiwilligenarbeit ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar. Nicht alles, was für Mitmenschen geleistet wird, kann finanziell abgegolten werden.
Für viele ist ein Einsatz, der nicht oder eher marginal entschädigt wird, nicht minder attraktiv und "bereichernd" als entlohnte Arbeit.
Die gegenseitige Hilfe in der Familie, in der Verwandtschaft, im Bekannten- und Freundeskreis und in der Nachbarschaft ist allemal zu begrüssen. In unserer Region gibt es aber auch verschiedene Organisationen, die nach dieser Devise ihre Dienste anbieten: Zum Beispiel die "DREHSCHEIBE", die Organisation "Benevol", das "Rote Kreuz", "Pro Senectute beider Basel" und viele andere mehr.

Die **DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen** führt freiwillige Helferinnen und Helfer mit Hilfesuchenden zusammen (Fahrdienste, Einkaufen, leichte Haus- und Gartenarbeiten, Unterstützung bei der Bedienung von elektronischen Geräten und anderes mehr).
DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen
Tel. 079 753 57 16
www.drehscheibe-ap.ch

Benevol Baselland ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Freiwilligenarbeit und unterstützt gemeinnützige Organisationen und Vereine bei der Suche nach freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
Tel. 061 921 71 91
info@benevol-baselland.ch
www.benevol.ch

Das **Rote Kreuz** sucht Freiwillige für Arbeit in den Bereichen soziales Engagement, Erste Hilfe und Rettung, Jugend.
Tel. 058 400 41 11 (Kompetenzzentrum Freiwilligenarbeit, Bern) *www.srk.ch*
Pro Senectute beider Basel sucht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Beratung und Unterstützung, Bildung und Sport und Hilfe zu Hause für ältere Menschen in Basel-Stadt und Baselland.
Tel. 061 206 44 44
info@bb.pro-senectute.ch
https://bb.pro-senectute.ch/de/home.html

Tipps

- *Bitten Sie in Notlagen bei Familienangehörigen, in der Verwandtschaft, bei Bekannten und Freunden und in der Nachbarschaft um Hilfe.*

- *Bieten Sie Mitmenschen in Not spontan Hilfe an und leisten Sie sie überzeugend.*
- *Stellen Sie sich als ehrenamtlich Mitarbeitende von karitativen Organisationen in den Dienst einer guten Sache.*

Kreative Aktivitäten

"Nicht die Menschen haben ihre Leidenschaften, die Leidenschaften haben vielmehr ihre Menschen." (Peter Sloterdijk, Deutscher Philosoph)

Kreative Tätigkeit hält jung und agil, auch im "fortgeschrittenen" Alter.
Namhafte Hirnforscher haben festgestellt, dass sich das Gehirn des Menschen bis ins hohe Alter verändert und entwickelt.
Wir kommen als kreative Wesen auf die Welt, viele haben aber die Gabe zum Schöpferischen im Verlaufe der Jahre durch den "Stress des Alltags" verloren. Zum Glück aber lässt sich kreatives Denken und Handeln wiedererlangen und trainieren.
Kreatives entsteht durch den eigenen Willensakt, vielleicht auch durch Ermunterung anderer.
Autodidaktisches "Learning by doing" ist einer der Wege zum Ziel.
Andererseits bieten verschiedene Institutionen und Organisationen ihre Dienste an.
Beispiele:

Erwachsenenbildung Aesch – Pfeffingen (EBAP)
Ziegelbüntenweg 12
4147 Aesch
Tel. 079 332 2717
ebap@aesch.bl.ch
www.ebap.ch / *www.on-x.ch*

Volkshochschule und Senioren-Universität beider Basel
Kornhausgasse 2, 4051 Basel
Tel. 061 269 86 66
vhsbb@unibas.ch

akzent forum (Pro Senectute beider Basel)
Rheinfelderstrasse 29
4058 Basel
Tel. 061 206 44 66
info@akzent-forum.ch
www.akzent-forum.ch

Avanti KV
Weiermattstrasse 11
4153 Reinach
058 310 15 00
info@avanti-kv.ch
www.avanti-kv.ch

Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Muttenz (GIBM)
Gründenstrasse 46
4132 Muttenz

Tel. 061 552 95 99
info.gibm@sbl.ch
www.gibmuttenz.ch/weiterbildung

Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Liestal (GIBL)
Mühlemattstrasse 34
4410 Liestal
Tel. 061 552 10 08 (Ursula Dalcher)
gibliestal@bl.ch / ursula.dalcher@sbl.ch
www.gibliestal.ch

Klubschule Migros Basel
Jurastrasse 4
4053 Basel
Tel. 058 575 87 00
klubschule@migrosbasel.ch
www.klubschule.ch

Tipps

- *Trainieren Sie täglich kreatives Denken und Handeln.*
- *Bleiben Sie ein Leben lang kreativ und stellen Sie Ihre Leistungen nicht unter den Scheffel.*
- *Besuchen Sie auch im "fortgeschrittenen Alter" Kurse und lernen Sie dadurch andere Menschen kennen.*

Visionen
Haben wir heute noch Visionen?

Im Mittelalter war dies noch ein geläufiger Begriff, jedoch eher im religiösen und kirchlichen Bereich. Als Vision wurde ein subjektiv bildhaftes Erleben von etwas sinnlich nicht Wahrnehmbarem bezeichnet, was aber dem Visionär als real erscheint.

Als Begleiterscheinung der Aufklärung wurde der ursprüngliche Begriff "Vision" eher mit "Trugbild" und "Einbildung" gleichgesetzt.

Heute geht es beim Begriff "Vision" eher um den Zukunftsbezug, und zwar im Sinne einer Wunschvorstellung oder einer für realisierbar gehaltenen Idee.

Es sind oft Projekte, deren Planung und spätere Ausführung bei einem Einzelnen, einer Gruppe oder einer ganzen Gesellschaft Begeisterung auslösen.

Leider werden auch heute Menschen mit Visionen als "Träumer", "Schwärmer" und "Phantasten" apostrophiert.

Ohne Visionäre gäbe es heute allerdings - geschichtlich gesehen - keinen Bundesstaat Schweiz. Auch der Gotthard-Eisenbahntunnel wäre nicht entstanden und die materielle Absicherung im Alter durch die AHV wäre nach wie vor ein Traum.

Auch der Einzelne sollte Visionen für noch zu Erreichendes, Erschaffendes, Anzustrebendes haben.

Sogar im "reiferen Alter" ist es noch möglich, nach neuen Ufern aufzubrechen und Mutiges zu wagen. Soweit nicht physische oder intellektuelle Hindernisse diesem Aufbruch im Wege ste-

hen, sollte das bis anhin Unvorstellbare ins Auge gefasst und wenn immer möglich realisiert werden.

Hierbei geht es nicht um "weltbewegende" Dinge, sondern um mutige Schritte auf ein bestimmtes Ziel hin.

Die eine studiert eine exotische Sprache, der andere wagt sich an ein neues Instrument, jemand gründet einen auf die persönlichen Interessen abgestimmten Verein und die Nachbarin von nebenan unterstützt hilfsbedürftige Mitmenschen.

Die kleinen Schritte sind es, die Erfolg versprechen, nicht die grossen Sprünge.

Tipps

- *Brechen Sie auf zu neuen Ufern und wagen Sie Mutiges.*
- *Entwickeln Sie Visionen und lassen Sie sich bei deren Umsetzung nicht beirren.*
- *Verfolgen Sie das anvisierte Ziel konsequent.*
- *Kleine Schritte führen in der Regel eher zum Ziel als grosse Sprünge.*

VORSORGEN

Jedermann möchte ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben führen.

Die Sorglosigkeit verhindert jedoch oft sicherzustellen, dass Partnerin und Partner sich im Alltag jederzeit vollumfänglich vertreten können, wie zum Beispiel bei Kochen, Wäschepflege, Wohnraumreinigung, Unterhalt von Installationen, Finanzgeschäften, Steuererklärungen etc.

Leider können Unfälle oder Krankheiten sowohl in jungen Jahren wie auch im Alter zu einschneidenden Veränderungen führen. Folgende Vorkehrungen ermöglichen Ihnen, dass auch in solchen Notfällen Ihr Wille für Pflege und Betreuung berücksichtigt wird.

- Vorsorgeauftrag
- Vollmacht
- Patientenverfügung
- Nachlassregelungen
- Anordnungen für den Todesfall

Das Schreiben solcher Vorsorgen ist weder schwierig noch sehr aufwendig. Für alle Dokumente gibt es gute Vorlagen.

Das Selbstbestimmungsprinzip spielt auch im Erwachsenenschutzrecht[1] eine wichtige Rolle. Jede urteilsfähige Person kann für den Fall einer plötzlichen Urteils- und Handlungsunfähigkeit einen (oder mehrere) Vertreter bestimmen, welche dann ihre persönlichen und / oder finanziellen Angelegenheiten erledigen sollen.

Werden keine Vertreter bestimmt, so ist von Amtes wegen die KESB verpflichtet einen Beistand zu ernennen.

1 Hinweis zur Rechtssituation: Verordnungen und Gesetze zum neuen Erwachsenenschutzrecht und der Bedeutung der KESB sind im ZGB Art. 360 und folgende geregelt und erst seit 2013 in Kraft. Sie sind laufenden Anpassungen unterworfen. Die aktuellsten Vorgaben zu Vorsorgeauftrag und Vollmacht sollten Sie auf der Webseite der KESB finden.

Die meisten Menschen wünschen, dass sich im Ernstfall ein vertrautes Familienmitglied um sie kümmert und nach ihrem Willen handelt. Es ist wichtig, dass die aufgeführten und erstellten Dokumente mit Ihrem/Ihren Vertreter/n besprochen werden.

Die nachfolgende Sammlung von Links und Vorlagen soll Ihnen die Bedeutung der einzelnen Vorsorgen erläutern und das Erstellen der Dokumente erleichtern.

Wer noch keines der oben genannten Vorsorgeinstrumente ausgefüllt hat, kann bei folgenden Quellen Vorlagen und Erläuterungen erwerben:

- Bei Pro Senectute (DOCUPASS für CHF 19.-)
- Bei Caritas (Vorsorgemappe für CHF 28.-)
- Bei Ktipp (Vorsorgepaket CHF 12.-)

Das nachfolgende Dokument, Docupass FAQ, erläutert kurz und verständlich Sinn und Zweck der einzelnen Vorsorge Dokumente.

Siehe auch: *https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/docupass.html*

Vorsorgeauftrag und Vollmacht

Der wichtigste Unterschied dieser beiden Regelwerke:

- Der Vorsorgeauftrag gilt erst ab Eintritt von Urteilsunfähigkeit
- Die Vollmacht gilt sofort ab Erteilung

Im Vorsorgeauftrag legen Sie fest, ob Ihr Vertreter alle Angelegenheiten oder nur einzelne der nachfolgend aufgeführten Bereiche verwalten soll:

- **Personensorge:** Entscheidungen rund um Privatangelegenheiten und Gesundheit (Öffnen der Post, Aufrechterhaltung des persönlichen Schriftverkehrs, Betreuung, Pflege, medizinische Versorgung etc.)
- **Vermögenssorge:** Verwaltung des Einkommens und Vermögens, Abwicklung des Zahlungsverkehrs etc.
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Sämtliche Rechtshandlungen sowie Abschluss der dafür notwendigen Verträge.

Gut verständlich werden diese beiden Vorsorgemöglichkeiten in dem Link der KESB erläutert:
Siehe BEILAGE 1
https://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/merkblattvorsorgeauftrag.pdf

Hier finden Sie auch Merkblätter zu den beiden Vorsorgemöglichkeiten sowie eine Vorlage für das Erstellen einer Vollmacht.
Eine wichtige Ergänzung zum Vorsorgeauftrag ist die Patientenverfügung (PV). Bitte diskutieren Sie mit dem ernannten Vertreter den Inhalt. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung gehören zusammen und werden deshalb auf vielen Internetseiten gemeinsam behandelt.

Erläuterungen zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

- *https://www.curaviva.ch/files/P1CKQRW/brosch_neues_erwachsenenschutzrecht_maerz2016.pdf (sehr umfassendes Dokument!)*
- *http://www.proinfirmis.ch/en/subseiten/behindert-was-tun/inhaltsverzeichnis/erwachsenenschutz/vorsorgeauftrag-und-patientenversorgung.html*
- *http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/erwachsenenschutz/artikel/erwachsenenschutz_ich-sage-was-mit-mir-passiert/*

Gratis Vorlagen

- *http://vorsorgeauftrag-vorlage.ch/*
- *https://www.sonnhalden.ch/files/KA4LMTL/muster_vorsorgeauftrag.pdf*
- *https://www.extranet.curaviva-zh.ch/files/4PZB8HE/patientenverfuegung_ssrv.pdf*

Käuflich können ganze Vorsorge Mappen oder Einzelbausteine bei Caritas und Pro Senectute erworben werden

- *http://www.caritas-zuerich.ch/vorsorgemappe-im-alter-das-richtige-tun*
- *https://www.prosenectute.ch/de/shop/product-detail.~DOCUPASS-deutsch~PRODUCT~731032~.html*

Weitere Hilfsmittel, welche dem Seniorenrat Aesch-Pfeffingen von einem Notar übergeben und von mehreren Rechtsgelehrten überprüft wurden, finden Sie hier:

- FRAGENKATALOG → BEILAGE 2
- VORSORGEAUFTRAG → BEILAGE 3
- PATIENTENVERFÜGUNG → BEILAGE 4
- ANWEISUNGEN IM TODESFALL → BEILAGE 5

Bitte beachten!!!

Vorsorgeaufträge sollten auch zwischen Ehepartnern abgeschlossen werden. Im Ernstfall kann der noch urteilsfähige Partner nur "alltägliche Geschäfte" erledigen. Dies sind Zahlungen, öffnen und erledigen von Briefpost etc. Für Verkauf oder Erwerb von Wohneigentum, Abschluss neuer Hypotheken, Umbau etc. greift ohne Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen die KESB ein.

Vollmachten werden im Allgemeinen durch den Vorsorgeauftrag abgelöst. Sie können aber in speziellen Situationen sinnvoll sein (z.B. Stellvertreterfunktion in Gewerbebetrieben, KMU, oder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Inhabers).

Bankvollmachten regeln die Berechtigungen bei gemeinsamen oder getrennten Konti. Besprechen Sie in jedem Falle mit ihrer Bank, wie der Zugriff auf die einzelnen Konti geregelt ist.

KESCHA: Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz

Jeder Eingriff in eine Familie oder das Leben einer Einzelperson ist ein hoch emotionales Thema. Leider läuft die Kommunikation zwischen Behörde und Betroffenen nicht immer zufriedenstellend. Geraten betroffene Personen wegen einer angeordneten Schutzmassnahme mit der KESB, Beiständen oder dem Gericht in Konflikt, so bietet die KESCHA unentgeltlich ein Informations- und Beratungsangebot an.
http://kescha.ch/

Tipps

- *Im Vorsorgeauftrag regeln Sie, wer im Falle einer plötzlichen Urteils- oder Handlungsunfähigkeit für Sie Entscheidungen treffen darf und sich um ihr Wohl kümmert.*
- *Vorsorgeaufträge sind zwischen Ehepartnern und zwischen Eltern und Kindern abzuschliessen.*
- *Nur korrekt abgefasste Vorsorgeaufträge werden von der KESB anerkannt. Hier lohnt es sich, Ihren Auftrag von einer Rechtsperson überprüfen zu lassen.*

Patientenverfügung

In der Patientenverfügung (PV) halten Sie im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Die Patientenverfügung gilt auch in Situationen, wo der Patient durch Unfall oder Krankheit nicht mehr selber entscheiden oder sprechen kann. Speziell in diesen Fällen müssen die Ärzte abklären, ob eine Patientenverfügung vorhanden ist. Bitte informieren Sie ihren Vertreter (Vorsorgeauftrag) über den Inhalt in der Patientenverfügung.

Ein Gespräch mit Ihrem Hausarzt lohnt sich, wie auch eine Hinterlegung des Dokumentes bei ihm.

Die Hinterlegung der Patientenverfügung beim Rotkreuz ist kostenpflichtig. Im Ernstfall haben jedoch Spitäler und Ärzte ohne Rückfrage mit Angehörigen einen on-line Zugriff auf die Patientenverfügung.

Links zur Patientenverfügung

- *http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html*
 Hier können Sie eine ausführliche oder eine Kurzform der Patientenverfügung kostenlos ausdrucken.
- *http://patientenverfuegung.redcross.ch/*
 Vorlage kann gratis heruntergeladen werden. Das SRK bietet auch die Möglichkeit für eine Beratung und Überprüfung. Eine Hinterlegung erlaubt den behandelnden Ärzten, on-line auf die Patientenverfügung zuzugreifen. Dieser Service ist kostenpflichtig.
- *https://www.extranet.curaviva-zh.ch/files/4PZB8HE/patientenverfuegung_ssrv.pdf*
- Vergleiche auch die auf Seite 17 erwähnte Beilage 4.

Tipps

- *Halten Sie in einer Patientenverfügung fest, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen.*
- *Besprechen Sie den Inhalt mit Ihren Angehörigen und mit Ihrem Hausarzt.*
- *Geben Sie den Ort der Hinterlegung oder Aufbewahrung bekannt.*

Nachlassregelungen

Für das Verteilen des Erbes gibt es viele Möglichkeiten. Um Fehler zu vermeiden, lohnt es sich, in einem Gespräch mit einem Juristen oder Notar, die für Sie geeignete Variante auszuarbeiten. Deren korrekte Umsetzung definieren Sie in einem Erb- und/oder Ehevertrag oder einem Testament.

In einem **Testament** können Sie selber bestimmen, wie Ihr Vermögen (Bankguthaben, Liegenschaften, wertvolle Gegenstände etc.) nach Ihrem Tod verteilt werden soll. Die Pflichtteile der erbberechtigten Personen dürfen dabei nicht verletzt werden.

Ein eigenhändiges Testament muss handschriftlich abgefasst und mit Unterschrift und Datum versehen werden.

Das öffentliche Testament wird unter Mitwirkung zweier Zeugen von einer Urkundsperson verfasst und öffentlich beurkundet.

Ein **Erbvertrag** wird mit allen Erben ausgehandelt. Darin werden alle wichtigen Details der Erbschaft geregelt. Der Erbvertrag muss vom Notar öffentlich beurkundet werden.

Mit einem **Ehevertrag** können sich Eheleute dahingehend erbrechtlich begünstigen, dass die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tode beider Eltern erben. Der Ehevertrag muss notariell beglaubigt werden. Dadurch ist auch eine Rechtsberatung gewährleistet.

Links zu Nachlassregelungen

- *https://www.ch.ch/de/wie-erstelle-ich-ein-testament/*
- *http://www.schweizernotare.ch/de/Ratgeber/?oid=1860&lang=de*
- *https://www.erb-recht.ch/testament*
- *http://www.sg.prosenectute.ch/media/files/1390310807_Wie%20verfasse%20ich%20ein%20Testament%20Amtsn.%20SG.pdf*

Anordnungen für den Todesfall

In diesem Dokument sammeln Sie wichtige Informationen für Ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen. Es erlaubt Ihren Angehörigen wichtige Dokumente und Vorsorgepapiere zu finden, die richtigen Personen über Ihren Tod zu informieren und Ihre Wünsche zum Begräbnis zu berücksichtigen.

- *https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge/im-todesfall/anordnungen-todesfall.html*
- *https://www.ktipp.ch/artikel/artikeldetail/anordnungen-fuer-den-todesfall/*

Zudem ist es nützlich folgende Merkpunkte mit der Bank oder Pensionskasse zu besprechen

Bank

- Sind alle notwendigen Vollmachten für die Konten vorhanden
- Wie erfolgt der Zahlungsverkehr bei Todesfall
- Leistet Ihre Bank Beratungen im Falle von Todesfall, Erbschaften und Vorsorgeplanung
- Nennen Sie der Bank die berechtigten Personen, an welche das Vorsorgekonto im Todesfall ausbezahlt werden soll
- Haltbarkeit von Wohneigentum im Fall des Rentenbezugs (durch Todesfall, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Invalidität oder bei Pensionierung)
- Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum nach der Pensionierung

Pensionskasse

- Pensionskassenvermögen werden im Normalfall als Renten an Ehepartner, eingetragene Partner oder Waisen ausbezahlt.

- Wenn es das Pensionskassenreglement zulässt, können auch Konkubinatspartner als Begünstigte gemeldet werden (Personendaten müssen der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt und von dieser schriftlich bestätigt werden).

Tipps

- *Nachlassregelungen wie Testament, Erbvertrag oder Ehevertrag können Ihren Bedürfnissen nur optimal angepasst werden durch Rücksprache mit einem Juristen oder Notar.*
- *Besprechen Sie mit Ihrer Bank, ob der Zugriff auf alle Konten korrekt geregelt ist.*
- *Lassen Sie sich von der Bank beraten, wie der Zahlungsverkehr bei Todesfall eines Partners geregelt ist.*

Beiträge und Kosten für die Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim

Die Betreuung einer pflegebedürftigen Person kann hohe Kosten verursachen. Deshalb ist es gut, dass in der Schweiz zwei Beitragsformen helfen diese Kosten zu decken.

Hilflosen-Entschädigung der AHV oder IV

Jede Person, welche auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, kann Hilflosen-Entschädigung bei AHV oder IV beantragen. **Sie ist von Einkommen und Vermögen unabhängig**.

Definition

- Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Toilette, Essen etc. auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Bedingungen

- Personen sind wohnhaft in der Schweiz
- die Hilflosigkeit hat ohne Unterbrechung mindestens ein Jahr gedauert

Entschädigung

- leichten Grades: Fr. 235.- pro Monat (nur für Zuhause wohnende Personen)
- mittleren Grades: Fr. 588.- pro Monat
- schweren Grades: Fr. 940.- pro Monat

Assistenzbeiträge

Bezügerinnen und Bezügern einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, wird durch den Assistenzbeitrag ermöglicht eine Person einzustellen, die die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt.

Links

- *https://www.sva-bl.ch/de/alters-und-hinterlassenenversicherung/hilflosenentschaedigung-der-ahv/*
- *https://www.sva-bl.ch/de/invalidenversicherung/hilflosenentschaedigung/assistenzbeitrag/*

Kosten in Pflegeheimen

Diese Kosten setzen sich aus drei Posten zusammen. Die hier angegebenen Preise sind Richtwerte in der Umgebung Aesch / Pfeffingen mit Stand 2017.

Hotellerie CHF 110 - 170.- pro Tag

- Zimmer und Essen (abhängig von Zimmertyp und Heim)

Betreuungskosten CHF 50 - 80.- pro Tag

- Aufwand für persönliche Betreuung
- abhängig von Betreuungsstufe (12 Stufen) und Heim

Pflegekosten CHF 21.60 pro Tag

- Aufwand für persönliche Pflege
- 12 Pflegestufen
- Pflegekosten werden durch Krankenkasse und Gemeinde mitgetragen

Nebenkosten

- Krankenkasse: Beiträge, Franchise, 10% Selbstbehalt
- Persönliche Auslagen: Telefon, Pediküre, kosmetische Produkte, usw.

Daraus berechnet sich ein Finanzierungsaufwand von rund:

- CHF 70'000.- – 100'000.- in einem Pflegeheim (je nach Heim)
- CHF 30'000.- – 40'000.- für die Betreuungskosten zu Hause

Beratungshilfe für die Berechnung der Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten sind erhältlich bei

- https://www.curaviva-bl.ch/
- Pro Senectute Basel: https://bb.pro-senectute.ch/de/home.html
- in Alters- und Pflegeheimen, z.B. http://www.az-imbruel.ch/

Die Kosten für Pflegeheime übersteigen oft das Renteneinkommen aus AHV und Pensionskasse (PK). Zum Einkommen zählen neben AHV und PK auch

- Hilflosen-Entschädigung (unabhängig von Einkommen und Vermögen)
- Vermögensverzehr (1/10 des Vermögens wird als Einkommen angerechnet, wenn der jeweilige Vermögensfreibetrag überschritten wird)
- Freiwillige Vermögensveräusserungen
- Verwandtenunterstützung (nur in gerader Linie)
- Ergänzungsleistung (abhängig von Einkommen und Vermögen)

Für die Berechnung des Vermögensverzehrs werden folgende Freigrenzen berücksichtigt (Stand 2016)

- Alleinstehende: CHF 37'500.-
- Verheiratete: CHF 60'000.-
- Liegenschaften: CHF 112'500.-

Freiwillige Vermögensveräusserungen

- Schenkungen > CHF 10'000.- pro Jahr oder Übertrag von Wohneigentum werden zum Vermögen angerechnet.

Verwandtenunterstützung

- Wegen grosszügigen Freigrenzen kommt dies sehr selten vor.
- Beispiel für Verheiratete gelten:
 - Nettoeinkommen: CHF 180'000.- plus CHF 20'000.- pro Kind
 - Vermögen: CHF 500'000.- plus CHF 40'000.- pro Kind

Ergänzungsleistungen

- Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Folgende Links helfen Ihnen abzuschätzen, ob Sie berechtigt sind für Ergänzungsleistungen:

- *https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Erg%C3%A4nzungsleistungen-zur-AHV-und-IV*
- *https://www.ahv-iv.ch/p/5.02.d*
- *https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d*

Generelle Information zu Sozialversicherungen finden Sie unter:

- https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen#versicherte

<u>Tipps</u>

- *Reichen im Alter AHV und PK nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, so kann Ergänzungsleistung beantragt werden (abhängig von Einkommen und Vermögen).*
- *Wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, kann nach einjähriger Frist Hilflosenentschädigung geltend machen. Sie ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.*
- *Kümmern Sie sich rechtzeitig um ein geeignetes Pflegeheim.*
- *Auskunft über Kosten in Pflegeheimen erhalten Sie in Pflegeheimen, bei Curaviva, Spitex oder Pro Senectute.*

Beilagen zum Vademecum

Beilage 1

Merkblatt Vorsorgeauftrag 24 - 29

Diese Beilage wurde der Webseite der KESB entnommen:
https://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/merkblattvorsorgeauftrag.pdf

Beilage 2

Fragenkatalog **- zum Vorsorgeauftrag** 30 - 32
- zur Patientenverfügung
- zu den Anordnungen im Todesfall

Beilage 3

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) 33 - 34
Unbeschränkte Personen- und Vermögenssorge

Beilage 4

Patientenverfügung 35 - 37

Beilage 5

Anweisungen bei meinem Tode 38

Weitere Informationen und Beilagen erreichen Sie bequem von der online Version des Vademecums auf der Homepage des Seniorenrates Aesch - Pfeffingen unter *http://www.seniorenrat-aesch-pfeffingen.ch/?page_id=402*

Beilage 1

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
im Kanton Zürich

KPV
KESB-Präsidien-Vereinigung
KantonZürich
Illnau, 27.September 2016

https://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/merkblattvorsorgeauftrag.pdf

Merkblatt: Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

> *Frau T. möchte, dass ihre langjährige Treuhänderin im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten erledigen kann. Bislang erledigte sie jeweils ihre Steuererklärung, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit möchte Frau T. ihr aber weitreichendere Kompetenzen einräumen.*

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen (Art. 360 ZGB).
Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Auch eine Patientenverfügung kann Teil eines Vorsorgeauftrages sein. Absolut höchstpersönliche Rechte, wie zum Beispiel die Errichtung eines Testamentes, können allerdings nicht delegiert werden.

Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?

> *Bei Herrn A. wurde ein Hirntumor diagnostiziert, der weitere Krankheitsverlauf ist noch völlig unklar. Er steht mitten im Berufsleben und fühlt sich bis anhin im Alltag nicht eingeschränkt. Herr A. möchte, dass seine Tochter im Falle seiner Urteilsunfähigkeit alles für ihn erledigen kann, weiss aber nicht, wie er dies festhalten soll.*

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften geknüpft (Art. 361 ZGB). Es gibt, ähnlich wie beim Testament, zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen:

- entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder

- er wird durch einen Notar öffentlich beurkundet.

Werden die Formvorschriften nicht eingehalten, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. Dann wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Falle der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts prüfen müssen. Es empfiehlt sich daher, sich bei Unklarheiten durch kompetente Fachleute, beispielsweise einen Notar, beraten zu lassen.

Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?

> *Frau S. hat bislang niemandem eine Vollmacht erteilt, möchte aber einen Vorsorgeauftrag erstellen, damit im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Bank sich ihrer finanziellen und administrativen Angelegenheiten annimmt. Sie überlegt sich, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren soll.*

Jeder Vorsorgeauftraggeber kann frei wählen, wo er den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es ist dabei allerdings darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit auch leicht aufgefunden werden kann. Wird die Urkunde zum Beispiel, ohne dass jemand davon Kenntnis hat, in einem Banksafe aufbewahrt, wo niemand anderes als der Vorsorgeauftraggeber selber Zugriff hat, wird der Auftrag nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit beim Vorsorgeauftraggeber womöglich erst vorgefunden, wenn im Rahmen einer Beistandschaft ein Inventar aufgenommen wird. Es empfiehlt sich daher, einen Ort zu wählen, auf den zugegriffen werden kann und den jeweiligen Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt ins Personenstandsregister eintragen zu lassen.

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Vorsorgeauftraggebers hinterlegt werden (§75 EG KESR und Art. 442 Abs. 1 ZGB). Diese Hinterlegung ist jedoch nicht zwingend. Verändert jemand seinen Wohnsitz, empfiehlt es sich, auch den Hinterlegungsort bei der KESB zu wechseln.

Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?

> *Frau und Herr D. haben sich vor einiger Zeit gegenseitig einen Vorsorgeauftrag erteilt. Nach einem schweren Arbeitsunfall liegt Herr D. im Koma. Derzeit ist noch völlig unklar, ob und gegebenenfalls wann er wieder aus dem Koma erwachen wird.*

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

Ist die Urteilsunfähigkeit nur für gewisse Aufgaben, die im Vorsorgeauftrag genannt wurden, eingetreten, ist eine teilweise Validierung eines Vorsorgeauftrages möglich. Nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht haben Ehegatten und eingetragene Partner/innen bei Urteilsunfähigkeit des Ehegatten bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin auch von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für üblicher-

weise erforderliche Handlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens und die notwendige Erledigung der Post. Unter Umständen kann aufgrund dieses gesetzlichen Vertretungsrechts mit einer Validierung auch zugewartet werden.

Bin ich vor Missbrauch durch den Vorsorgebeauftragten geschützt?

> *Frau A. ist schwer erkrankt und überlegt sich, ob sie einem netten neuen Nachbarn einen Vorsorgeauftrag erteilen möchte. Da sie ihn erst seit Kurzem kennt, ist sie sich aber nicht sicher, ob er in der Lage ist, ihre komplexe Vermögensverwaltung zu übernehmen und ob sie ihm dieses Vertrauen entgegenbringen kann.*

Die vorsorgebeauftragte Person wird vor der Validierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf ihre grundsätzliche Eignung abgeklärt. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nach der Validierung in der Regel keine Überprüfung der Tätigkeit des Vorsorgebeauftragten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt, wenn nicht bereits im Rahmen der Validierung von einer Gefährdung der Interessen der auftraggebenden Person oder der fehlenden Wahrung von deren Interessen durch den Vorsorgebeauftragten ausgegangen werden muss.

Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Validierung allerdings vernimmt, dass die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft sie die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Vorsorgeauftraggebers.

Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen (Art. 368 ZGB).

Da damit eine vorsorgebeauftragte Person in ihrem Aufgabenbereich grundsätzlich frei agieren kann, sollte man - wie bei einer Bevollmächtigung - nur eine Person als Beauftragte einsetzen, der man sein volles Vertrauen schenkt und der die Erledigung der im Auftrag delegierten Angelegenheiten zugetraut wird.

Es ist im Weiteren möglich, zum Schutz vor missbräuchlichem Handeln durch die vorsorgebeauftragte Person zwei Personen miteinander als Vorsorgebeauftragte einzusetzen oder einer zweiten vorsorgebeauftragten Person die Aufgabe zu erteilen, die eigentlich beauftragte Person zu kontrollieren. In diesem Fall kann der Vorsorgeauftrag jedoch nur validiert werden, wenn beide eingesetzten Personen den Auftrag annehmen.

Erhält die vorsorgebeauftragte Person eine Entschädigung?

> *Herr A. möchte in einem Vorsorgeauftrag einerseits seinen Anwalt als Vorsorgebeauftragten für die Verwaltung seines umfangreichen Vermögens und die Vertretung im Rechtsverkehr einsetzen, andererseits für die weitere Vertretung in seinen persönlichen und finanziellen Belangen seinen Sohn K. beauftragen. Nun stellt sich die Frage, wie er die Beauftragten im Falle der Wirksamkeit des Auftrages entschädigen soll. Im Vorsorgeauftrag kann der Aufraggeber festhalten, ob überhaupt eine Entschädi-*

gung erfolgen und wie hoch diese gegebenenfalls sein soll, bzw. wie sie berechnet werden muss. Spesenersatz ist immer geschuldet.

Eine Erhöhung der im Vorsorgeauftrag vorgesehenen Entschädigung ist auf Antrag der vorsorgebeauftragten Person möglich, wenn sie sich objektiv rechtfertigt und angenommen werden darf, dass dies auch dem mutmasslichen Willen des Vorsorgeauftraggebers entspricht. Eine Herabsetzung der vorgesehenen Entschädigung ist möglich, wenn eine Interessengefährdung der auftraggebenden Person vorliegt (Art. 368 ZGB). Wurde im Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung vorgesehen, legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind, sofern nicht klar aus dem Auftrag hervorgeht, dass der Vorsorgeauftraggeber von der Unentgeltlichkeit ausging (Art. 366 ZGB). Die Festlegung der Entschädigung erfolgt grundsätzlich nach der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV). Entschädigung und Spesen werden der auftraggebenden Person belastet und können von der beauftragten Person direkt bezogen werden. Bei Bedürftigkeit findet das Sozialhilferecht Anwendung.

Kann ich einen Vorsorgeauftrag auch abändern oder widerrufen?

Herr K. hat seine Lebenspartnerin S. vor drei Jahren als Vorsorgebeauftragte eingesetzt. Seit einem halben Jahr leben sie nicht mehr zusammen und vermeiden nach einer schwierigen Trennungszeit heute jeglichen Kontakt. Herr K. erinnert sich, dass er in seinem Schreibtisch einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt hat.

Ein Vorsorgeauftrag kann vor der Validierung jederzeit vernichtet oder in einer derjenigen Formen wiederrufen werden, die für die Errichtung vorgeschrieben sind. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt, ohne dass der frühere ausdrücklich aufgehoben wurde, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifelsohne eine blosse Ergänzung darstellt (Art. 362 ZGB).

Wie lange ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Frau S., 40 Jahre alt, hat vor einigen Jahren einen Vorsorgeauftrag erstellt und ihren Ehemann als Vorsorgebeauftragten eingesetzt. Aufgrund schwerer Komplikationen infolge einer Operation ist sie vollumfänglich pflegebedürftig und nicht mehr in der Lage ein sachdienliches Gespräch zu führen.

Nach der Validierung ist der Vorsorgeauftrag grundsätzlich zeitlich unbeschränkt wirksam. Die vorsorgebeauftragte Person ist nach der Wirksamerklärung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Vorsorgeauftrag auszuführen. Die vorsorgebeauftragte Person kann den Auftrag jedoch jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kündigen. Aus wichtigen Gründen ist auch eine fristlose Kündigung möglich (Art. 367 ZGB). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird bei Kündigung ein Verfahren auf Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen eröffnen.

Im Weiteren kann nötigenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der vorsorgebeauftragten Person die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen, wenn sie von Missständen bei der Auftragserledigung erfährt und dies zum Schutz des Vorsorgeauftraggebers nötig wird (Art. 368 ZGB).
Die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages entfällt von Gesetzes wegen, wenn die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird (Art. 369 ZGB) respektive wenn die auftraggebende oder die beauftragte Person stirbt oder die beauftragte Person handlungsunfähig wird.

Kann ich durch einen Vorsorgeauftrag Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verhindern?

> *Frau S. bewohnt ein kleines Einfamilienhaus, das in ihrem alleinigen Eigentum steht. Darüber hinaus hat sie kein Vermögen. Sie lebt von einer bescheidenen Rente und möchte so lange wie möglich in ihrem Eigenheim bleiben. Für den Fall, dass sie urteilsunfähig werden sollte, möchte sie, dass ihr Sohn A. alles nötige für sie regeln kann.*

Eine vorsorgebeauftragte Person vertritt in dem ihr delegierten Bereich die auftraggebende Person und muss ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahren (Art. 365 ZGB). Sie muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde orientieren, wenn Geschäfte besorgt werden müssen, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst werden. Ebenso muss sie sich an die Behörde wenden, wenn sich seine Interessen mit denjenigen der betroffenen Person widersprechen könnten, da bei einer Interessenkollision ihre Befugnisse automatisch dahinfallen. Dies ist z.B. der Fall, wenn beide als Erben im gleichen Nachlass beteiligt sind.
Gestützt auf das Auftragsrecht (Art. 396 Abs. 3 OR) bedarf eine vorsorgebeauftragte Person sodann einer besonderen Ermächtigung, um einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen. Wurden diese Geschäfte nicht explizit im Vorsorgeauftrag aufgeführt, muss sich die beauftragte Person an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden, wenn ein entsprechendes Geschäft ansteht. Ist z.B. absehbar, dass die Belastung oder der Verkauf eines Grundstückes erforderlich werden könnte, muss daher eine entsprechende Ermächtigung im Vorsorgeauftrag aufgenommen werden, wenn eine Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vermieden werden möchte.

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt, brauche ich auch noch einen Vorsorgeauftrag?

> *Herr X. ist 85 Jahre alt. Um sicherzustellen, dass er auch im Falle seiner Urteilsunfähigkeit durch eine ihm vertraute Person vertreten werden kann, hat er seiner Nichte bereits vor einiger Zeit eine Vorsorgevollmacht überreicht, in der er vermerkt hat, dass diese auch bei Verlust der Handlungs- bzw. Urteilsunfähigkeit oder mit dem Tod nicht erlöschen solle.*

Eine Vorsorgevollmacht, in der aufgeführt wurde, dass diese auch weiter gelten soll, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist, bleibt auch nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gültig, wenn ein Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist. Eine Bevollmächtigung, welche erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit

und nicht schon vorher Gültigkeit haben soll, ist nach neuem Recht allerdings nicht mehr möglich. Eine solche Regelung muss mit einem Vorsorgeauftrag getroffen werden, der an strengere Formvorschriften geknüpft ist, als eine Vollmacht. Da es in der Praxis vorkommt, dass Vorsorgevollmachten, obschon formell korrekt und eigentlich rechtswirksam, dennoch nicht akzeptiert werden, besteht die Möglichkeit einer bevollmächtigten Person noch zusätzlich einen Vorsorgeauftrag zu übergeben, den diese nötigenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Validierung vorlegen kann, wenn die Vorsorgevollmacht im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit trotz Gültigkeit nicht akzeptiert werden sollte.

Beilage 2

Fragenkatalog **- zum Vorsorgeauftrag**
- zur Patientenverfügung
- zu den Anordnungen im Todesfall

Vorsorgeauftrag

Form

Der Vorsorgeauftrag kann in 2 Formen errichtet werden: Entweder **eigenhändig** (wie ein eigenhändiges Testament) oder durch **notarielle Urkunde.**

Der Vorsorgeauftrag muss vom Auftraggeber und den eingesetzten Personen unterschrieben und datiert werden.

Mit Maschinen geschriebene Dokumente sind nichtig.

Aufbewahrung

Es gibt keine offizielle Depotstelle (im Gegensatz zum Testament, wo die Amtsschreiberei gesetzliche Depotstelle ist).

Der Vorsorgeauftrag sollte so aufbewahrt werden, dass die Beauftragten ihn schnell bei der Hand haben. In der Familie ist es einfach. Bei Alleinstehenden wäre es von Vorteil, wenn man den Auftrag direkt dem Beauftragten aushändigt.

Den Vorsorgeauftrag kann man frühzeitig bei der KESB einreichen, so dass allfällige Unklarheiten noch bereinigt werden könnten.

Nie in ein Bankfach legen. Bei Urteilsunfähigkeit kann das Bankfach vor Ernennung des Beistandes oder Beauftragten nicht mehr geöffnet werden.

Mögliche Registrierung beim Zivilstandsamt

Nach Gesetz kann man beim Zivilstandsamt registrieren lassen, dass man einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und wo er hinterlegt ist.
Kosten für die Registrierung jedoch CHF 150.--

Kosten

Für die Vorlage eines eigenhändigen Vorsorgeauftrages wird in der Praxis zwischen CHF 50.-- bis 150.-- verlangt.

Für eine notarielle Urkunde wird in der Praxis von CHF 300.-- bis 1'000.-- verlangt!!

Patientenverfügung

Form

Für eine reine Patientenverfügung genügt einfache Schriftlichkeit (Maschinenschrift).

In den meisten Fällen werden Vorlagen einer Institution (Aerztegesellschaft, Pro Senectute etc.) verwendet, die man ausfüllen kann und unterschreiben muss.

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung mit seinem Arzt zu errichten und ihm ein Exemplar zu übergeben.

Aufbewahung

Ein Exemplar der Verfügung sollte unbedingt beim Beauftragten (Ehepartner, Familie, Drittperson) sowie bei seinem Arzt hinterlegt werden, damit diese rasch handeln können.

Es gibt auch hier keine offizielle Depotstelle.

Kosten

Die Vorlagen können in der Regel vom Internet heruntergeladen werden, daher keine Kosten.

Gewisse Institutionen (z.B. pro Senectute) verlangen für das gesamte Dossier eine Gebühr.

Anweisungen beim Tode

Für die Organisation und spezielle Bestattungswünsche können Anweisungen beim Tode vorbereitet werden (siehe Beilage 5).

Form

Einfache Schriftlichkeit mit Unterschrift genügt.

Aufbewahrung

- bei der Familie

- bei Alleinstehenden Personen kann es sinnvoll sein, die Anweisung bei der zuständigen Schriftenkontrolle zu hinterlegen, denn die Gemeinde ist für die Beerdigung zuständig, sie erfahren in Regel auch als Erste vom Todesfall.

- die Anweisung kann auch beim Bestattungsinstitut hinterlegt werden, z.B. mit einem Gespräch über die Organisation und den persönlichen Wünschen für die Beerdigung.

Kosten

sind keine zu erwarten.

Vermögensrechtliche Spezialität beim Todesfall

Beim Todesfall werden sämtliche Wertschriften und Guthaben , die auf den Erblasser oder auf beide Ehegatten lauten, bis zur Erledigung des Erbschaftsinventars **gesperrt,** auch wenn Eheverträge, Erbverträge oder Testamente errichtet wurden.

Jegliche Vollmacht erlischt mit dem Tode.

Belege über Todesfallkosten können den Banken zur Bezahlung eingereicht werden. Eine weitere Verfügungsmöglichkeit besteht nicht.

Bei Ehegatten kann es deshalb von Vorteil sein, wenn jeder Ehepartner sein eigenes Konto besitzt, über das er verfügen kann, bis die Erbenbescheinigung vorliegt.

Der Kanton Solothurn kennt von Gesetzes wegen das amtliche Erbschaftsinventar, das durch die zuständige Amtschreiberei errichtet wird. Das Inventar wird vorerst vom Inventurbeamten der Gemeinde aufgenommen.

Beilage 3

Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB)
Unbeschränkte Personen- und Vermögensorge

Ich, **Peter Müller – Vogt**, Dählenstrasse 34, 2540 Grenchen
geb. 10. April 1965, von Bettlach

verfüge im Besitze meiner geistigen Gesundheit meinen Willen für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, selbst eine Entscheidung zu treffen oder diese mitzuteilen.
Ich wünsche, dass die Instruktionen der von mir bevollmächtigten und beauftragten Person uneingeschränkt befolgt werden.

Ich beauftrage meine Ehefrau
Maria Müller – Vogt, Dählenstrasse 34, 2540 Grenchen
geb. 15. Mai 1968, von Bettlach

mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im gesamten Rechtsverkehr. Der Vorsorgeauftrag und somit meine Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend.

Ich befreie gegenüber der Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen vom Arzt- oder Amtsgeheimnis.

Als Ersatzbeauftragte im gleichen Umfang beauftrage ich meine Kinder in folgender Reihenfolge:
Manfred Müller – Sutter, Weinbergstrasse 46, 2540 Grenchen
geb. 10.September 1992, von Bettlach

Erika Müller, Schachenrain 13, 4562 Biberist
geb. 15. Januar 1996, von Bettlach

Personenvorsorge:

Insbesondere beauftrage und bevollmächtige ich meine Ehefrau oder die Ersatzbeauftragten

- mich im Rahmen der Möglichkeiten an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen und Weisungen an Dritte zu erteilen, die für meine angemessene Pflege und Betreuung notwendig sind.

- für mich in medizinischen Angelegenheiten alle erforderlichen und sinnvollen Massnahmen und Anordnungen zu treffen gemäss Patientenverfügung.

- Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und medizinischen Stellen gegenüber meiner Vertrauensperson vom Arztgeheimnis. Ich bevollmächtige meine Vertrauensperson, Auskünfte über mich beim Arzt einzuholen, sowie für die Einweisung in eine Klinik zu medizinischen Massnahmen, Eingriffen usw. für mich die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Weiter erteile ich meiner Vertrauensperson die Befugnis, mich bei einem Klinikaufenthalt im Rahmen der Besuchsordnung jederzeit und uneingeschränkt zu besuchen und zu bestimmen, welche weiteren Personen mich bei einem Klinikaufenthalt besuchen dürfen.

- Im Falle einer irreversiblen Bewusstlosigkeit, bei wahrscheinlicher schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder bei einem andauernden Ausfall lebenswichtiger Körperfunktionen sowie bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit erkläre ich mich mit einer Intensivtherapie oder einer Reanimation nicht einverstanden.

Vermögensvorsorge

Des weiteren beauftrage und bevollmächtige ich meine Ehefrau oder die Ersatzbeauftragten

- meine finanziellen Angelegenheiten zu besorgen, meine Einkünfte und das Vermögen zu verwalten und ebenso Weisungen zu Anlagetätigkeiten zu erteilen. Zudem bevollmächtige ich sie, alles zur Finanzierung meines Lebensunterhaltes zu ordnen, zu beantragen sowie den Zahlungsverkehr zu erledigen.

- mich betreffende Verträge in meinem Namen abzuschliessen oder zu kündigen sowie meine übrigen administrativen Angelegenheiten zu besorgen und - sofern notwendig - auch Weisungen an Dritte zu erteilen.

- unsere Liegenschaft zu verwalten, wenn nötig zu belasten oder zu veräussern.

- meine persönliche Post entgegenzunehmen und zu öffnen.

Die separat abgefasste Patientenverfügung geht diesem Auftrag vor.

Für die Tätigkeit des Beauftragten sind Spesen und Entschädigungen nach den Richtlinien von KESB zu bezahlen.

Dies ist mein letzter Wille, den ich eigenhändig niedergeschrieben habe.

Ort ……..... Datum ……..... Unterschrift …….....……..

Wichtig: Auftraggeber und alle eingesetzten Personen müssen unterschreiben!

Beilage 4

Patientenverfügung

Peter Müller – Vogt, Dählenstrasse 34, 2540 Grenchen
geb. 10. April 1965, von Bettlach

Im Besitze meiner geistigen Gesundheit bekunde ich nachstehend meinen Willen für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, eine Entscheidung zu treffen oder mitzuteilen. Ich wünsche, dass die Instruktionen der von mir bevollmächtigten Personen uneingeschränkt befolgt werden. Meine hiermit geäusserten Willensbekundungen und Anordnungen sollen Ärzte und Pflegeteam sowie Angehörige und Freunde unterstützen und entlasten.

Anweisungen bei einer Prognose irreversibler Schädigung

Für den Fall, dass ich Opfer einer schweren Gehirnschädigung werde, die zu dauernden und irreversiblen Beeinträchtigung meiner Denkfähigkeit führt oder für den Fall, dass ich im Sterben liege treffe ich folgende Verfügungen:

Ich verweigere **alle** diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen, auch Operationen und den Einsatz von Apparaten, die eine Lebensverlängerung bezwecken

☐ Ja ☐ Nein

Im Speziellen entscheide ich mich für folgende Massnahmen

Ich möchte medikamentöse lebensverlängernde Behandlungen

☐ Ja ☐ Nein

Im Bedarfsfall wünsche ich eine künstliche Flüssigkeitszufuhr mittels Sonde oder Infusion

☐ Ja ☐ Nein

Im Bedarfsfall wünsche ich eine künstliche Ernährung mittels Sonde oder Infusion

☐ Ja ☐ Nein

Bei Infektionen möchte ich mit Antibiotika behandelt werden

☐ Ja ☐ Nein

Palliativmedizinische Massnahmen

Unter allen Umständen wünsche ich alle palliativmedizinischen Massnahmen für ein bestmögliches Befinden. Insbesondere bei Schmerzen, Atemnot, Angst oder anderen psychischen Leiden und nehme auch eine allfällige therapeutische Bewusstseintrübung in Kauf

☐ Ja ☐ Nein

Religiöse Zugehörigkeit - religiöse Begleitung

- ☐ Ich wünsche keine religiöse Begleitung.
- ☐ Ich wünsche eine religiöse Begleitung gemäss meiner Religion.

Ich habe folgende Wünsche:

Aufenthaltsort bei Eintritt des Todes

- ☐ Ich habe keine besonderen Wünsche.
- ☐ Zu Hause in meiner gewohnten Umgebung, dies wurde mit den Angehörigen so besprochen.
- ☐ In einem Spital, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist.

Als Bewohner im Heim:

Anordnung für den Todesfall

Weitere Weisungen in Bezug auf den Sterbevorgang und Todesfall habe ich in einer separaten Anordnung hinterlegt.

Werteerklärung Lebensende

Separat habe ich meine wichtigsten Wertevorstellungen festgehalten. Diese können eine Orientierungshilfe sein, falls eine Situation eintrifft, dass ich keine spezifischen Anordnungen getroffen habe.

Entnahme von Organen

- ☐ Im Falle meines Todes gestatte ich keine Entnahme von Organen. Geweben und Zellen.
- ☐ Im Falle meines Todes gestatte ich die Entnahme jeglicher Organe, Gewebe und Zellen und die damit verbundenen vorbereitenden Massnahmen.
- ☐ Im Falle meines Todes soll meine Vertrauensperson über eine Entnahme entscheiden.

Autopsie

- ☐ Ich erlaube keine Obduktion meines Leibes.
- ☐ Ich erlaube eine Obduktion meines Leichnams.
- ☐ Ich stelle meinen Leichnam nicht der Wissenschaft zur Verfügung.

Vertretung in medizinischen Angelegenheiten

Ich habe keine Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bestimmt.

Folgende Vertrauensperson wird von mir bevollmächtigt, meinen Willen in medizinischen Angelegenheiten gemäss meiner letztverfassten Patientenverfügung zu vertreten.

Erika Müller, Dählenstrasse 34, 2540 Grenchen
geboren 15. Januar 1996, von Bettlach

Falls Erika Müller mich nicht vertreten kann, wird folgende Vertrauensperson von mir im gleichen Umfang bevollmächtigt.
Hans Meister ……(Adresse / Geburtsdatum / Heimatort)

Hiermit entbinde ich alle Ärzte/Ärztinnen, deren Mitarbeitende und das übrige Gesundheitspersonal vom Arzt- und Berufsgeheimnis, damit die Personen, die mich vertreten, umfassend informiert werden.

Ich vertraue darauf, dass die von mir erteilten Vollmachten mit aller Sorgfalt ausgeübt werden. Kommt es zu einer Situation, die ich nicht in Betracht gezogen habe, soll im Zweifelsfall meine Vertrauensperson nach ihrem Ermessen entscheiden, was in meinem Sinne wäre.

Eine Kopie dieser Verfügung habe ich meinem Hausarzt übergeben.

Grenchen, 10. April 2016 Unterschrift: ……

Beilage 5

Muster
ANWEISUNGEN BEI MEINEM TODE

Ich, (genaue Personalien und Adresse)
verfüge, dass bei meinem Ableben folgende Anweisungen zu beachten sind:

Aufbahrung
Wo?

Bestattungsinstitut
Ist bereits beauftragt?

Bestattungsart

- ☐ Ich wünsche Kremation (oder Erdbestattung und wo).
- ☐ Meine Asche ist wie folgt beizusetzen bzw. zu verstreuen oder
- ☐ Meine Asche ist an auszuhändigen.
- ☐ Todesanzeigen wo, wie, an wen?
- ☐ Ich wünsche keine Todesanzeigen
- ☐ Wo soll die Bestattungsfeier stattfinden?
- ☐ Wie ist sie zu gestalten?
- ☐ Liturgie der Totenfeier
- ☐ Gestaltung der Trauerfeier, Mitwirkende?
- ☐ Beerdigungsessen?
- ☐ Grabstein, Grabunterhalt?
- ☐ Jahrzeitenfonds
- ☐ Gregorianische Messen?
- ☐ Weitere Anweisungen?

....., den

Unterschrift: ……

Solche Anweisungen können bei der zuständigen Schriftenkontrolle der Einwohnergemeinde deponiert werden.